

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Kathrin Michniewski</a> 15.09.2005 17:02</p>	<p>Hallo aus Heide,</p> <p>bei mir hat Herr N. ein Gewerbe als Hufschmied angemeldet. Zur Ausübung benötigt er laut § 1 des Gesetzes über Hufbeschlag die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied. Über die Anerkennung entscheidet nach Landesrecht der Kreis. das Hufbeschlaggesetz unterliegt allerdings z.Zt. der IHK. (Kuddelmuddel)?(</p> <p>Herr N. ist nun aber nicht im Besitz dieser Anerkennung und darf somit sein Gewerbe nicht ausüben. Die örtl. Ordnungsbehörde soll nun untersagen!</p> <p>Frage: Sind wir überhaupt zuständig? Und wenn ja, wie soll ich das anstellen?</p> <p>Ich brauche dringend Hilfe. Dieser Fall quält uns schon etwas länger.:wand:</p> <p>Viele Grüße Kathrin Michniewski</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 16.09.2005 11:32</p>	<p>Hallo aus Kierspe,</p> <p>ich würde in Urlaub fahren :D.</p> <p>Aber mal im Ernst: Wenn Sie bei der Stadt sind und nicht beim Kreis, dann sollten Sie sich mal mit dem Kreis unterhalten. Wenn nach Ihren Angaben die IHK über diese Angelegenheit wacht, dann müßte die IHK doch auch Möglichkeiten haben, diese Untersagung von amtswegen in Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Über Untersagungsmöglichkeiten müßte es eigentlich entsprechende Vorgaben im Gesetz oder einer Verordnung geben.</p> <p>Viel Spass beim Suchen.</p> <p>Boshamer</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210"><a href="#">Andreas Zeinert</a> 16.09.2005 13:48</p>	<p data-bbox="379 143 459 174">Hallo,</p> <p data-bbox="379 212 1474 311">vielleicht kann ich den Kuddelmuddel auflösen :D. Einen guten Hufschmied (...ist er doch hoffentlich) sollte man nicht verlieren. Er ist halt Handwerker und kein Verwaltungsfachmann :kopfkratzt:.</p> <p data-bbox="379 347 1458 448">Nach der Verordnung über den Hufbeschlagnahme, zuletzt geändert 27.04.2002, darf als geprüfter Hufbeschlagnahmeschmied nur anerkannt werden, wer die Hufbeschlagnahmeprüfung bestanden hat.</p> <p data-bbox="379 483 959 515">Zur Hufbeschlagnahmeprüfung ist zuzulassen, wer</p> <ol data-bbox="379 517 1275 719" style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesellenprüfung im Schmiedehandwerk oder einem mit dem Schmiedehandwerk verwandten Handwerk bestanden hat,</li> <li>2. als Lehrling oder Geselle mindestens ein Jahr bei anerkannten Hufbeschlagnahmeschmieden im Hufbeschlagnahme tätig gewesen ist,</li> <li>3. an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang für die Prüfung des Hufbeschlagnahmeschmiedes teilgenommen hat.</li> </ol> <p data-bbox="379 754 1198 786">Der Prüfungsausschuss ist vermutlich bei der IHK angesiedelt.</p> <p data-bbox="379 822 1497 889">Wer die Prüfung bestanden hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als geprüfter Hufbeschlagnahmeschmied anerkannt.</p> <p data-bbox="379 925 815 956">Dies müsste dann der Kreis sein.</p> <p data-bbox="379 992 1374 1059">Die Frage die sich hier m. E. stellt ist ob nur die Anerkennung oder auch die notwendige Ausbildung und Prüfung fehlt?</p> <p data-bbox="379 1095 1465 1225">Weiterhin müsste geklärt werden, ob tatsächlich Hufbeschlagnahme, d.h. das Anfertigen eines Hufeisens und die Ausführung eines neuen Beschlages erfolgt oder ob ggfls. nur Hufpflege, wie ausschneiden o.ä. erfolgt. Vielleicht ist nur die Tätigkeit falsch beschrieben?</p> <p data-bbox="379 1261 1177 1292">Hat, und wenn ja wie, sich die Handwerkskammer geäußert?</p> <p data-bbox="379 1328 815 1359">Zu guter letzt ... vom 18.06.2002</p> <p data-bbox="379 1361 1458 1599">Der Beruf der Hufexperten soll neu geordnet werden. Das dafür zuständige Verbraucherministerium hält die bisherige Zuordnung zu den Metallberufen als hinfällig. Private Schulen, die heute bereits Hufschmiedeleute außerhalb des Schmiedeberufs ausbilden und einen wissenschaftlich haltbaren Standard bieten, sollen in die Ausarbeitung der Ausbildungsstandards einbezogen werden. Möglich wären dann z.B. Berufsbezeichnungen wie Hufpfleger/in, Huftechniker/in oder Huforthopäde/-orthopädin.</p> <p data-bbox="379 1666 908 1697">hier noch einige Infoquellen zum Thema</p> <p data-bbox="379 1771 1442 1834"><a href="#">Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagnahmegerichtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften</a></p> <p data-bbox="379 1854 389 1877">,</p> <p data-bbox="379 1937 919 1968"><a href="#">Einordnung ins Gesetzgebungsverfahren</a></p> <p data-bbox="379 1989 389 2011">,</p> <p data-bbox="379 2072 991 2103"><a href="#">Forum zum Thema Berufsbild und Berufsrecht</a></p>

Autor	Beitrag
	Vielleicht hilfts weiter:)
<a href="#">René Land</a> 12.09.2006 15:14	<p>Liebe Kollegen,</p> <p>beim Einsortieren der aktuellen Ergänzungslieferung zum Friauf (Band 3) bin ich soeben - passend zum Thema - auf das Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz - HufBeschlG) vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 900) gestoßen.</p> <p>Zu beachten sind insbesondere die Übergangsregelungen in § 10 und die Tatsache, dass auch die HufbeschlagVO aufgehoben wurde, jedoch bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem neuen HufbeschlG weiter anzuwenden ist.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<a href="#">Puz_zle</a> 12.09.2006 15:29	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>:danke: Kollege Land für den Hinweis.</p> <p>Wer den "Friauf" bzw. die aktuelle Ergänzungslieferung (noch) nicht hat, findet das Hufbeschlaggesetz auch <a href="#">H I E R</a></p>
<a href="#">Puz_zle</a> 11.12.2006 10:30	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>da ist das neue Hufbeschlagsgesetz noch nicht mal in Kraft und schon ist es zum Teil durch ein Verfassungsbeschwerde-Verfahren außer Kraft gesetzt:</p> <p>Aus der Pressemitteilung des BVerfG vom 11.12.2006:</p> <p>quote-----</p> <p>... Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts setzte das Hufbeschlaggesetz bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, insoweit einstweilen aus, als Personen, die Verrichtungen an Hufen zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, ohne dabei einen Eisenbeschlag anzubringen, sowie Personen und Einrichtungen, die zu solchen Verrichtungen ausbilden, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden. ...</p> <p>-----</p> <p>PM im Volltext:  <a href="#">:linkx:</a></p> <p>Beschluss - 1 BvR 2186/06 - vom 05.12.2006 im Volltext:  <a href="#">:linkx:</a></p>
<a href="#">Puz_zle</a> 21.12.2006 16:27	<p>Im BGBl I Nr. 62 vom 21.12.2006 ist die Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung) veröffentlicht:</p> <p><a href="#">:linkx:</a></p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Puz_zle</a> 15.06.2007 15:48</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>mit Beschluss des BVerfG vom 22. Mai 2007 wurde die Frist, für die Teile des Hufbeschlagsgesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt wurden, nochmals um bis zu 6 Monaten verlängert.</p> <p>siehe BGBl. <a href="#">Teil I Nr. 26 vom 14. Juni 2007</a></p>
<p><a href="#">Puz_zle</a> 14.11.2007 13:08</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>das Bundesverfassungsgericht hat im o. g. Verfahren - 1 BvR 2186/06 - mit dem heute veröffentlichten Beschluss vom 3. Juli 2007 entschieden:</p> <p>quote-----  Artikel 1 § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 900) sind mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit Berufsgruppen, die Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, ohne dabei einen Eisenbeschlag anzubringen, sowie Personen und Einrichtungen, die zu solchen Verrichtungen ausbilden, von diesen Bestimmungen erfasst werden.  -----</p> <p>Quelle und Beschluss im Volltext:  <a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070703_1bvr218606.html">http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070703_1bvr218606.html</a></p> <p>Pressemitteilung des BVerfG vom 14.11.2007:  <a href="#">:guckstduhier:</a></p>
<p><a href="#">Puz_zle</a> 27.11.2008 19:55</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Neues aus dem Hufbeschlagsrecht:</p> <p>Dem Bundesrat liegt derzeit die Verordnung über die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs des Hufbeschlagsgesetzes oder im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen mit den Prüfungszeugnissen nach der Hufbeschlagverordnung und deren Berücksichtigung bei der staatlichen Anerkennung (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung - HufBeschl-AnerkennV) zur Beratung vor &gt; BR-Drucksache 919/08 vom 25.11.2008  <a href="#">:guckstduhier:</a></p> <p>Die VO dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG &gt;  <a href="#">:linkx:</a></p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Abraham</a> 17.03.2009 09:27</p>	<p>:moin:</p> <p>quote----- Original von Puz.zle :moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Neues aus dem Hufbeschlagsrecht:</p> <p>Dem Bundesrat liegt derzeit die Verordnung über die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs des Hufbeschlaggesetzes oder im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen mit den Prüfungszeugnissen nach der Hufbeschlagverordnung und deren Berücksichtigung bei der staatlichen Anerkennung (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung - HufBeschl-AnerkennV) zur Beratung vor &gt; BR-Drucksache 919/08 vom 25.11.2008 <a href="#">:guckstduhier:</a></p> <p>Die VO dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG &gt; <a href="#">:linkx:</a></p> <p>-----</p> <p>Die Verordnung liegt jetzt vor.</p> <p>Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham</p>
<p><a href="#">Andreas Goldmann</a> 11.02.2025 15:48</p>	<p>Hallo ins Forum,</p> <p>ich greife aus einem (für mich) aktuellen Anlass das Thema Hufbeschlagschmied etc. mal wieder auf. Bei mir hat sich jemand gemeldet, der in den nächsten Tagen genau für diese Tätigkeit ein Gewerbe anmelden möchte.</p> <p>Offenbar gibt es laut meiner Recherche zum Bundesrecht keine Änderungen beim HufbeschIG und der HufbeschIV.</p> <p>Das heißt doch immer noch, wer diesen Beruf ausüben möchte, benötigt die Anerkennung der zuständigen Behörde bzw. muss staatlich geprüft sein. Dass diese Berufsgruppe kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung betreibt, ist ja auch immer noch im § 3 Absatz 4 HufbeschIG geregelt.</p> <p>Ist das Ganze aber auch eine nach der GewO anzeigepflichtige Tätigkeit?</p> <p>Bei dem Erfordernis der staatlichen Prüfung würde ich eher dazu tendieren, das als Freien Beruf im Sinne des § 6 GewO anzusehen.</p> <p>Kann mir jemand helfen, da Ordnung reinzubringen? Der Landmann-Rohmer gibt leider nichts her...</p>
<p><a href="#">Hinterwäldler</a> 12.02.2025 08:05</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>aus meiner Sicht ist das klar ein Gewerbe. Wenn das Erfordernis einer Zulassung oder staatlichen Prüfung bereits auf einen freien Beruf hindeuten würde, müsste man sich auch über Handwerksberufe oder die in §§ 34 ff GewO genannten Tätigkeiten Gedanken machen. Eine staatliche Prüfung ist für mich noch lange keine "höhere Bildung".</p> <p>Beste Grüße aus dem Schwarzwald!</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Andreas Goldmann</a> 12.02.2025 09:01	<p>Guten Morgen und :danke: an Hinterwäldler für das Feedback!</p> <p>Bisher habe ich "staatlich geprüft" immer als "höhere Bildung" oder vergleichbaren Abschluss verstanden.</p> <p>Ich denke da z.B. an Physiotherapeuten und Heilpraktiker, für die keine gewerberechtliche Anzeigepflicht gilt, die kein Studium absolvieren, sondern jeweils eine spezialgesetzlich geregelte Prüfung ablegen müssen.</p> <p>Vielleicht hinkt der Vergleich auch, weil Physiotherapeuten zuvor eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen müssen.</p> <p>Für weitere Meinungen wäre ich sehr dankbar. Bin noch unentschlossen, ob Hufbeschlager ein Gewerbe im Sinne der GewO ist.</p>
<a href="#">Hinterwäldler</a> 12.02.2025 10:21	Bei den Heilpraktikern und Physiotherapeuten ist das entscheidende Kriterium der "Heilberuf", nicht die Ausbildung oder Prüfung. Mit der "höheren Bildung" ist i.d.R. ein für die Ausübung der Tätigkeit erforderliches Hochschulstudium gemeint.
<a href="#">Pitti81</a> 17.02.2025 08:19	:moin:  FG Hamburg, Urteil vom 09.05.2019 - 2 K 342/17  "Ein staatlich anerkannter Hufbeschlager schmiedet keine freiberufliche, sondern eine gewerbliche Tätigkeit aus. Es besteht keine Ähnlichkeit zu einem der Katalogberufe des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Eine Gruppenähnlichkeit zu Heil- bzw. Heilhilfsberufen reicht ebenso wenig aus wie die Ähnlichkeit mit einem lediglich einem Katalogberuf ähnlichen Beruf."  Dem würde ich mich anschließen.  Grüße
<a href="#">Andreas Goldmann</a> 17.02.2025 08:53	:moin: aus dem heute früh sehr kalten, aber sonnigen Ostwestfalen  und vielen Dank für Eure hilfreichen Beiträge.  Dann werde ich heute Nachmittag eine hübsche Gewerbe-Anmeldung für den Hufbeschlager vornehmen.  Ich wünsche allen einen angenehmen Start in die Woche!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- bgbl109s0485.pdf 66 KB